

30 Einzelsachverhalte, konkrete Bedenken und Anregungen		
<b>3001 ökologisch weniger wertvolle Flächen um Elsholz-Wittbrietzen für die WEG-Ausweisung nutzen</b>		
Forderung nach WEG-Nutzung ökologisch weniger wertvoller Flächen um Elsholz-Wittbrietzen für WEA		
Vor dem Hintergrund (Gefährdung Beelitz-Kliniken und der umgebenden Naherholung sowie steigender Waldbrandgefahr) sollte die Planung zu WEG 25 nochmals überdacht werden und ökologisch weniger wertvolle Flächen wie Elsholz-Wittbrietzen stärker in den Fokus rücken.	Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Regionale Planungsgemeinschaft weist im Übrigen mit dem WEG 26 "Wittbrietzen" ein WEG im genannten Raum aus. Soweit sich beurteilen lässt, handelt es sich dabei um wesentlich wertvollere ökologische Flächen als beim WEG 25. In Bezug auf die benannten Hintergründe wird auf die Themengruppen 1009 (Beelitz-Kliniken), 1703 (Erholung) und 1031 (Waldbrandgefahr) verwiesen.	
<b>3002 WEG 37 - Abänderung</b>		
Forderung nach WEG 37-Abänderung		
- Die räumlichen Ausmaße des WEG 37 im Süden und Westen des Ortes Petkus sind nicht geeignet, Sympathie für WEA zu erzeugen. Entlang des gesamten Ortes würden WEA gebaut. Eine Begrenzung in nur südlicher Richtung muss erfolgen, um die permanente Lärmbelästigung für die Einwohner von Petkus durch WEA wegen des meist wehenden Westwindes auszuschließen bzw. weitestgehend zu minimieren. - Der nördliche Zipfel von WEG 37 soll herausgenommen werden. - Durch die Baufelder SO3 und SO4 wird mein Wohnort Petkus durch WKA dermaßen negativ beeinträchtigt, dass die beiden Baufelder komplett herausgenommen werden müssen. Falls die Baufelder errichtet werden, entsteht eine extreme Geräuschbelästigung aufgrund Hauptwinde Richtung Dorf. Ich weise darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung die Herausnahme der Bebauungsfelder SO3 und SO4 beschlossen hat, im RP aber noch enthalten sind. Wir fordern Reduzierung auf max. 15 WKA mit Gesamtanlagenhöhe von max. 150 m sowie Schaffung einer Sichtachse westlich von Petkus.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Wegen eines erforderlichen Abstands zum Funkturm Petkus wird die WEG-Grenze im 2. Entwurf des Regionalplanes etwas nach Süden verschoben. Der Siedlungsabstand beträgt im Südwesten damit ca. 1.250 m. Zudem wird der über die B115 hinausragende nördliche Zipfel herausgenommen. Eine Beschränkung der Bauhöhe und der Anlagenzahl je WEG obliegt nicht der Regionalplanung. Dies kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen werden, sofern sie keiner Verhinderung der Windenergienutzung gleich kommt.	
<b>3003 WEAs nach Mückendorf/Merzdorf</b>		
Vorschlag, WEG nach Mückendorf/Merzdorf zu verlegen		
In Mückendorf und Merzdorf wird Windenergie ausdrücklich gewünscht, warum wird nicht dort gebaut?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Planänderung erfolgt nicht. Der Bereich um Baruth-Mückendorf liegt im LSG Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide. Gemäß regionalem Ausschlusskriterium LSG steht er damit für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Nördlich von Merzdorf steht das NSG Heidehof-Golmberg der Windenergienutzung entgegen.	
<b>3004 Konversions- und Brachflächen für WEG-Ausweisungen nutzen</b>		
Für die Ausweisung von WEG sollen Konversions- und Brachflächen bzw. andere Flächen genutzt werden.		
- Für die WEGs sollen alte Truppenübungsplätze, Konversionsflächen, ausgediente Flugplätze und Tagebauflächen genutzt werden! Hier sind die Bewohner des Landes Brandenburg nicht so beeinträchtigt. - Nutzung von Konversionsflächen bei gleichzeitiger Kampfmittelberäumung - Brachflächen, die z.B. von der EU subventioniert werden, nutzen. - Es gibt genug Flächen entlang der Autobahnen, wo weit und breit keine Bebauung vorhanden ist! - In Brandenburg gibt es ausreichend große Freiflächen die von der Lage gut für WEA geeignet sind, teilweise jedoch seit über 20 Jahren durch Flurneuordnung für eine Nutzung blockiert werden. - Zielstellung - Waldflächen für WEA nur nutzen, wenn regional keine anderen Flächen verfügbar und begründet sind - ist im Flächenland Brandenburg problemlos erreichbar. - Es gibt doch so viele ungenutzte Ackerflächen, die ohne Rückbau am Wald genutzt werden könnten. - Es gibt im Land Brandenburg Flächen die eine wesentlich geringere Siedlungsdichte haben und wo keine großflächigen Rodungen stattfinden müssen. Die Beeinträchtigungen von Mensch und Natur wären dort wesentlich geringer und die Flächen besser geeignet. - Warum werden die Anlagen nicht auf die nahe gelegenen weitläufigen Wiesen weit weg von den Siedlungen gestellt? Das wäre doch von der Errichtung wesentlich einfacher? - Windenergienutzung soll an Standorte gelenkt werden, die diesbezüglich bereits vorbelastet sind WEG 24: in Groß Kreuzt gibt es doch ausreichend Freiflächen für Windräder. WEG 25: es gibt genug Brachflächen um Beelitz und Brück; außerdem Vorschlag des Baues der WEA in den Beelitzer Spargel-Anbaugebieten WEG 37: Ist es nicht sinnvoller WEG 35, den Heidehof weiter auszubauen? Hier würden 30 weitere Anlagen niemanden ernsthaft stören und die ehemaligen Militärfelder könnten bereinigt werden. Weder Schutzgüter, noch Sachgüter, noch Einwohner wären von dieser Lösung betroffen. Zudem stellt sich die Frage, weshalb das Gebiet südlich der B 102 gänzlich als Windeignungsgebiet herausfällt.	Der Anregung ist bereits gefolgt worden, sofern sich nach Anwendung der Regionalplankriterien solche Flächen als geeignet herausstellten. Oft unterliegen aber z.B. ehemals militärisch genutzte Flächen besonderen Natur- und Artenschutzbelangen und fallen somit bereits für eine Ausweisung als WEG aus. Ehemalige Braunkohletagebaue stehen in der Region Havelland-Fläming nicht zur Verfügung. Sofern die Anwendung der Regionalplankriterien durch WEA vorbelastete Flächen als geeignet herausstellte, erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung.	

<b>3005 Regionalplan - Abwägungseinforderung</b>		
In dem Abwägungsprozess der Regionalplanung sind sowohl öffentliche und private Belange zu berücksichtigen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planverfahren sind entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen, wenn entsprechende Hinweise vorgetragen werden. Hierzu gehören auch private Belange gemäß § 35 Abs. 3.</li> <li>- Das betrifft viele Bereiche, u.a. in Themengruppen (-dieser Abwägung d.R.-) aufgeführt und auch den Schutz privater Rechtsgüter (Eigentum, bestehende Nutzungen) sowie das Interesse des Anlagenbetreibers an einer rentablen Windenergienutzung (jedoch ohne Anspruch auf eine optimale Betreuung)</li> <li>- Wir machen nach §35 Abs.3 BauGB eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegen den Entwurf des Regionalplanes geltend. So können (nicht müssen) bei einer Planerstellung mehrere entgegenstehende weiche Ausschlusskriterien als unbenannter öffentlicher Belang wirken.</li> <li>- mögliche Verletzung der öffentlichen Belange wurde nicht geprüft (zu WEG 23 und 24). zu WEG 25:</li> <li>- Eine Zulassung der WEA an dieser Stelle (Anmerkung: im Zusammenhang mit dem Radweg R1) würde private Interessen der Betreiber unverhältnismäßig bevorzugen und es bleibt im Zweifel anwaltlich zu klären, ob bei der Zulassung tatsächlich alle Interessen gleich berücksichtigt wurden.</li> <li>- Im 2. Entwurf des RP sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Unsere privaten Belange sehen wir in keiner Art und Weise, auch nicht ansatzweise, gewahrt.</li> <li>- Sollte der Antrag positiv beschieden werden, sehe ich darin ein Verletzung öffentlicher und privater Belange. zu WEG 30:</li> <li>- Die öffentlichen Belange setzen sich privaten Belangen einer erhöhten Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei Wegfall der Höhenbegrenzung (Anmerkung: gefordert &lt; 100 m) durch. Öffentliches Interesse ist, das weitgehend unbelastete Landschaftsbild im Gemeindegebiet (Stahnsdorf) zu sichern, um damit den Wert der Gemeinde als ländlichen, hochwertigen Wohn- und Freizeitstandort zu erhalten. zu WEG 37:</li> <li>- Der Ausweisung stehen öffentliche Belange entgegen: Horizontverschmutzung: Verunstaltung des Landschaftsbildes wenn ein bislang unbelasteter Bereich durch eine maßstabslose überragende WEA dominiert wird. (VGH Mannheim, Urt. v. 20.05.2003)</li> <li>- Privilegiert sind die öffentliche Belange, das Gemeinwohl! Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung bei der Ausweisung von Windenergieflächen in Schlenzer sollte sein, dass aufgrund der großen Dimensionen der WEA überragende öffentliche Belange entgegen stehen.</li> <li>- Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn öffentliche Belange dem entgegenstehen. Öffentliche Belange sind privilegiert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 respektive Nr. 5 (BauGB) insbesondere vor, wenn das Vorhaben: "schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird", "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet."</li> </ul>	Kenntnisnahme. Eine individuelle Auswertung aller Stellungnahmen ist erfolgt. Soweit Ablehnungen des Planentwurfes begründet sind, werden diese abgewogen. Die Abwägung nimmt die Regionalplanung im Rahmen des Plankonzeptes, welches wesentlich von der Anwendung der Kriterien (auch der Ausschlusskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft) getragen wird, vor und prüft entsprechend die öffentlichen wie auch privaten Belange. Die Rechtslage ist bekannt und wird beachtet. Die einzelnen Sachverhalte sind in den Abwägungsberichten konkret dokumentiert. So auch in Bezug auf das erwähnte VGH Urteil Mannheim 20.05.2003 Az. 5 S 1181/02 mit der Kernaussage "Eine Landschaft kann schutzwürdig sein wegen ihrer Schönheit und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet." - siehe hierzu Themengruppen 1401, 1515 und 1703. Die Regionalplanung hat aber weder das Recht, momentane Nutzungen und Eigentümerabsichten dauerhaft festzuschreiben und kann auch nicht für Gewinnoptimierung Sorge tragen. Dies bleibt den Anlagenbetreibern vorbehalten, u.a. durch Auswahl entsprechender Anlagentypen und -standorte innerhalb der WEG. Die Absicht, gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen, wird zur Kenntnis genommen.	
<b>3006 WEA dorthin, wo Strom benötigt wird</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen ungerechter Verteilung auf die Bundesländer. Gerechter ist, den Strom dort zu erzeugen, wo er benötigt wird.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- WEA sollen da stehen, wo Strom gebraucht wird. Das spart zudem den aufwändigen Energietransport.</li> <li>- Es erschließt sich nicht, weshalb das ganze Land Brandenburg zur WEA ausgebaut werden soll, während in anderen Ländern (z.B. Bayern und Baden-Württemberg) nur vereinzelt Anlagen stehen. Die Urlaubsgebiete dieser Länder werden geschont. Die Anlagen der Energiewende sollen gleichmäßig auf alle Bundesländer sowie Strombedarfsnah verteilt werden.</li> <li>- Die Weiterleitung von Windstrom u.a. nach Süd-DE ist technischer Unfug wegen der Verluste durch den Netzwidestand. Das erhöht die Kosten!</li> <li>- die südlichen Bundesländer produzieren neuerdings ebenfalls Windenergie und wollen sich möglichst selbst versorgen.</li> <li>- Auch Frankreich soll seine AKW stilllegen und den Windstrom dafür selbst erzeugen.</li> </ul>	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die menschliche Kultur stützt sich zu wesentlichen Teilen auf eine Arbeitsteilung und ein daran geknüpftes Marktgeschehen, indem der eine mehr von einem Gut vorhält und es anderen mit entsprechendem Mangel verkauft. So exportiert z.B. das Land Brandenburg zwar elektrische Energie, diesem Export stehen andererseits Importe anderer Energieträger (Erdgas, Mineralöl) und auch elektrische Energie aus Pumpspeicher-, Gas-, Kohle- und Atomkraftwerken gegenüber.	
<b>3007 unzureichende Information und Bekanntmachung</b>		
Einspruch gegen den Regionalplan Havelland-Fläming wegen unzureichender Information und Bekanntmachung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Plan wurde unzureichend bekannt gemacht.</li> <li>- Es gab zu wenig Einsichtmöglichkeiten.</li> <li>- Eine öffentliche Auslegung war mir bisher nicht bekannt.</li> <li>- Eine öffentliche Vorstellung des Projektes fehlt.</li> <li>- Es erfolgte keine Information über die Amtsblätter der Städte, Gemeinden und Ämter.</li> <li>- Der Plan ist ohne ausreichende Beteiligung der Bürger von Baruth erstellt worden.</li> <li>- Das Amtsblatt Nr. 6/2012 der Stadt Baruth/Mark, in dem die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist im Ortsteil Petkus entgegen der Festlegung in der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark nicht verteilt worden. Die Petkuser Bürger haben damit keine formell ordentliche Kenntnis über die Auslegung erlangen können.</li> <li>- die Art der Bekanntmachung war unvollständig, verharmlosend und verhöhnend (Turmrelationen auf dem Titelbild, Begriffe wie 'Windfarm', 'Windernten')</li> <li>- Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</li> <li>- Erst durch Fr. ..., wohnhaft in Kallinchen habe ich (Anm. GICON: wohnhaft in Berlin) von der Auslegung des 2. RP-Entwurfs erfahren.</li> <li>- Schon allein wegen der fehlenden Vorabinformation dürfte die Bebauung mit derartigen Einschnitten hinfällig sein.</li> <li>- Eine offizielle, von Gutachten unterstützte Information der Bewohner und Bewohnerinnen vor Ort über die Relevanz aller Bedenken bezüglich der Folgen des WEG 24 auf den Lebensraum von Menschen und Tieren wurde nicht gegeben. Die Argumente der Bürgerinitiative Bliesendorf sind für mich nicht widerlegt worden.</li> </ul>	Die Bedenken sind unzutreffend und führen zu keiner Planänderung. Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zum Regionalplan erfolgen nach den geltenden Rechtsgrundlagen des Landes Brandenburg (RegBkPIG). Der Plan lag in der Zeit vom 11.6. bis 11.9.2012 (1.Entwurf) sowie 09.12.2013 bis 10.02.2014 (2. Entwurf) an insgesamt 8 Verwaltungsstellen über die ganze Region verteilt aus. Zudem war und ist der Plan auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft ( <a href="http://www.havelland-flaeming.de">www.havelland-flaeming.de</a> ) öffentlich zugänglich. Die Planaufstellung mit den dazu erforderlichen Beschlüssen erfolgte in jeweils öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung. Verfahren und Sitzungstermine sind vorher rechtzeitig in den Amtsblättern des Landes, der drei Landkreise und der beiden kreisfreien Städte bekannt gemacht worden.	

<b>3008 fehlende Beteiligungschancen zum WEA-Bauverfahren</b>		
Ich lehne den Plan wegen fehlender Möglichkeiten das Einwirkens im WEA-Bauverfahren ab.		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als unmittelbar Betroffener habe ich später keinerlei Möglichkeit, auf das Bauverfahren einzuwirken.</li> <li>- angemessen wäre ein Bürgerentscheid. Wir als Bürger wurden zu keinem Zeitpunkt in das Verfahren, die Beschlussfassung einbezogen.</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Einflussmöglichkeit des Bürgers im WEA-Antragsverfahren regelt das BImSchG, welches außerhalb der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt.</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebener Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, welches Windparks durchlaufen müssen, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sowie die Möglichkeit der schriftlichen Einwendung durch die Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 3 BImSchG) bei 20 und mehr WEA. Im Anschluss daran kann eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 6 BImSchG auch durch einen Anhörungstermin erfolgen. Die jeweiligen Termine sind den Kommunen bekannt, i.d.R. finden die Erörterungen auch vor Ort statt. Bei einer geringeren Anzahl von WEA genügt gemäß § 19 BImSchG ein Vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Auf die Ausformulierung dieses Bundesgesetzes hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Unabhängig davon können Bürger bei der im Land Brandenburg für WEA zuständigen Genehmigungsbehörde, dem LUGV, Einlassungen abgeben, die dort i.d.R. berücksichtigt werden.</p>
<b>3009 Bedrohung soziales Zusammenleben</b>		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen sozialer Spaltung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Windenergienutzung spaltet die Bevölkerung in Naturfreunde und Profiteure.</li> <li>- Durch Geldversprechungen und Subventionspolitik wird die Gemeinde gespalten, der soziale Frieden gefährdet.</li> <li>- Die WEA schaffen Konflikte mit Nachbarn. Ein freundschaftliches Zusammenleben wird bedroht.</li> <li>- Durch die Nähe der Windparks zu Siedlungen (z.B. Kallinchen) entstehen soziale Spannungen und Brennpunkte. Der soziale Frieden wird gefährdet. Dabei soll der Staat sozialen Frieden erhalten!</li> <li>- Eine sozial vertretbare Nutzung weiterer WEA ist nicht gegeben.</li> <li>- In Wittbrietzen herrscht eine Gemeinschaft aus Jung und Alt . Ich habe Angst, dass die Gemeinschaft durch Wegzüge und Interessenskonflikte zerbricht.</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Auch andere Sachverhalte führen regelmäßig zu stark unterschiedlichen Bewertungen (z.B. Politik, Freizeitverhalten, Ruhebedürfnis) innerhalb einer sozialen Gemeinschaft in einem Dorf. Hierauf kann die Regionalplanung keine Rücksicht nehmen. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind nach Art 28 Abs. 2 GG ein Aufgabenfeld der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
<b>3010 Boden- und Flächendenkmäler</b>		
Forderung nach Beachtung von Boden- und Flächendenkmälern bei der WEG-Ausweisung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Zossener Heide (WEG 33, z.B. nördlich des Eichberges) existieren Bodendenkmäler (u.a. Findlinge, Bunkeranlagen, ehemalige Militärobjekte, verfallene Gebäude).</li> <li>- Durch die Bebauung des Vorwerkes Petkus wird das Flächendenkmal Schwedenschanze beeinträchtigt.</li> <li>- Bei den Kriegsstätten ist es ordnungsbehördlich verboten, Kriegstote einschl. Leichenteile, Uniformen, Erkennungsmarken, militärisches Gerät usw. auszugraben</li> <li>- Ehrung von Kriegsfeldern bleibt durch Plan (WEG 25) unberücksichtigt. Angesichts deutscher Historie kann kein Bürger seine Zustimmung dazu geben, dass WEA auf einem Schlachtfeld mit unbekanntem Toten errichtet werden. Besonders nicht im 75. Gedenkjahr, dies hätte gravierende politische und sozialhistorische Folgen. Nachweislich sind im Wald bei den betroffenen Gemeinden zahlreiche Menschen umgekommen. Ein Industriegelände in diesem Gebiet wäre eine Schande für diesen Staat.</li> <li>- WEG 37: Die erforderlichen Abstände zu den bereits bekannten und vermuteten Bodendenkmälern und Gräbern in der Gemarkung Schlenzer wurden nicht hinreichend berücksichtigt. (vgl. H. Peter-Röcher: Ein Friedhof der späten Bronzezeit auf dem niederen Fläming; Vera Hubensack: Gräberfeld von Schlenzer; M. Roeder: Steine für die Ewigkeit, Ein spätbronzezeitliches Gräberfeld bei Schlenzer) 2 bekannte Bodendenkmale im WEG (RP S. 48) - Wieso hier Flächen für die WE-Nutzung?</li> <li>- WEG 24: Nichtbeachtung der Bodendenkmäler in der Bliesendorfer Heide.</li> </ul>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die benannten Objekte besitzen für einen großen Raumspruch keinen entsprechend hohen Denkmalwert. Gebiete mit hoher Denkmalwertigkeit sind aber bereits mit der Bestimmung der empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheiten berücksichtigt (hier: ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf). Die benannten Objekte (auch das oberirdisch sichtbare Bodendenkmal Schwedenschanze am Vorwerk Lochow zwischen Liepe und Petkus) können dennoch im Rahmen der Anlagenkonstellation im späteren Genehmigungsverfahren erhalten bleiben. Nicht sichtbare Bodendenkmale dürfen gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz nach Abstimmung mit dem BLDAM unter Beachtung der Dokumentationspflicht gegebenenfalls sogar beseitigt werden. Ähnlich verhält es sich bezüglich der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten. Es ist hier keine Absicht, mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten, ordnungsbehördliche Verstöße zu legitimieren.</p> <p>Jedoch schließt dies alles WEA in den vorgesehenen WEG nicht aus! Die nähere Positionsbestimmung der WEA erfolgt erst im Anlagengenehmigungsverfahren, in welchem diese Aspekte erst berücksichtigt werden können.</p>
<b>3011 Windnutzung lt.EEG- Feststellung im Bürgersreiben der Initiative Fichtenwalde (BIF-05)</b>		
Die Nutzung der Windenergie nimmt seit Anfang der 1990-er Jahre in Deutschland einen enormen Aufschwung.		
Heute zählt unser Land zu den weltweit führenden Stromproduzenten aus Windenergie. Die Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1996, nach dem Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert sind, und das EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), das eine langfristige Preisgarantie für den Strom aus Windenergie gewährleistet, haben dies stark beeinflusst.		Kenntnisnahme. Dieser Fakt hat keinen Einfluss auf eine Planänderung.
<b>3012 Bezug zu Prima Klima Stellungnahme</b>		
Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Vereins "Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V." vom 12. August 2012 Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Vereins "Prima-Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V." vom 14.01.2014		
keine		Diese Stellungnahme ist als TÖBnr. 1857 registriert und beantwortet. Die Abwägung kann bei der Regionalen Planungsstelle abgerufen werden.

<b>3013 5km Abstand zu vorhandenen/geplanten WEA</b>		
Zu vorhandenen WEA ist ein Abstand von 5 km einzuhalten.		
<p>- Die Abstände 5 km zum nächsten Windpark werden nicht eingehalten.</p> <p>- Die vorhandenen WEA sowie die genaue Anzahl der geplanten WEA sind im Regionalplan 2020 nicht dargestellt. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass vorhandene Anlagen nicht für eine Privilegierung geeignet gewesen seien und nicht den Anforderungen der Raumplanung genügen. Sie sind als Windpark einzustufen und auch zu diesen Flächen ist ein Abstand von 5 km einzuhalten. Oder aber die jetzt im Plan dargestellten Gebiete sind nicht geeignet.</p> <p>- Die 11 im Charlottenfelder Windpark bereits genehmigten WEA finden keinerlei Beachtung bei dem 5km Kriterium.</p> <p>- Kriterium 3.2.1.3a.5 wird nicht eingehalten, da 5-km-Mindestabstand zwischen den Außengrenzen des Windeignungsgebietes WEG 28a und des bestehenden Windparks Niemeck-Haseloff sowie der zwei WEA Treuenbrietzen-Krähenberg nicht gewahrt wird. Nur auf den Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten abzustellen und bestehende Anlagen nicht zu beachten, ist mit dem Gleichheitsprinzip nicht zu vereinbaren.</p> <p>- Aufgrund der vorgegebenen Mindestabstände zwischen einzelnen Windkraftfeldern von 5 km und dem bestehenden Windpark Haseloff/Grabow mit &gt; 10 Windrädern, erübrigt sich eine weitere Planung des WEG 28 und 28a, da der Mindestabstand bei weitem unterschritten wird. Im Planentwurf ist der Windpark Haseloff/Grabow nachzutragen und zu berücksichtigen.</p> <p>- Das 5km-Abstandskriterium wird als technokratische Drohung für mehr WEA genutzt. Er ist zu gering.</p> <p>- WEG 33: Im Umkreis stehen bereits 9 WEA. Der 5km-Abstand würde nicht eingehalten, wenn neue WEA in die Zossener Heide kommen.</p> <p>- WEG 37: Der vorhandene WP Charlottenfelde wurde nicht berücksichtigt. Zum WEG 37 wird der 5 km-Abstand nicht eingehalten.</p> <p>- Das Kriterium 5km auf der Basis von Kirchtürmen herzuleiten ist abwägig. Kirchtürme sind meist nur 10-20m hoch und haben eine positive Ausstrahlung. Es wird "wesensfremdes" miteinander verglichen.</p> <p>- Es fehlt eine Abstimmung der Regionalpläne in Brandenburg. Es liegt ein Verstoß des 5-km-Mindestabstandes zwischen dem WEG 37 und dem WEG 63 des RP Lausitz-Spreewald vor. Zwischen beiden ist nur ein 2,5 km-Abstand.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Ein Plankonzept, welches sich nur an Anlagenbeständen orientiert, verkennt die Eignung auch anderer Räume der Region für die Windenergiegewinnung. Dazu gibt es WEA im Bestand, die nichtmal im Ansatz den Kriterien gemäß des auf regionaler Ebene abgestimmten Planungsansatzes entsprechen (z.B. WEA zwischen Garrey und Zixdorf entgegen Ausschlusskriterium LSG).</p> <p>Alle vorhandenen WEA sind jedoch in der Anwendung des Plankonzeptes zur Festsetzung der WEG berücksichtigt worden. Insbesondere in den Alternativenvergleichen (siehe Tabellen zu den jeweiligen Suchräumen S.74 ff) wurde auch die Anzahl der außerhalb der jeweiligen Alternativen gelegenen WEA verglichen. Zudem trifft der Plan Vorsorge für Anlagenverlagerungen durch Potenzialflächenfestsetzung gemäß Plansatz 3.2.1. Absatz 7 bis 9.</p> <p>Mit dem Repowering zielt die Planung auf die Gestaltung zukünftiger Raumansprüche und -nutzungen ab. Bestehende Anlagen, die mit dem Plankonzept des Regionalplanentwurfes 2020 nicht übereinstimmen, besitzen lediglich Bestandsschutz. Ihre Verlagerung soll durch das Angebot gemäß Plansatz 3.2.1. Absatz 7 bis 9 forciert werden. Der Abbau der außerhalb der Windeignungsgebiete gelegenen WEA und dem damit verbundenen praktischen Umsetzung des 5km Abstandes wird so entsprochen. Die Darstellung der Bestandsanlagen ist somit entbehrlich. Ansonsten werden die 5 km Abstände nachmessbar eingehalten.</p> <p>Das OVG Berlin-Brandenburg hat in der Begründung seiner Entscheidung den Sachlichen Teilregionalplan von 2005 aufzuheben festgestellt, dass die Anwendung eines pauschalen Mindestabstand zwischen Standorten für Windenergieanlagen grundsätzlich im „weiten Planungsermessen“ der regionalen Planungsgemeinschaft steht und dass die Bemessung des erforderlichen Abstandswerts mit 5 km nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft, sondern Ergebnis einer zulässigen Pauschalierung ist. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG hat das OVG weiter ausgeführt: „Da sich aus den Schutzziele des Mindestabstandes eindeutige Abstandswerte nicht ableiten lassen und der Plangeber auch nicht bis an die Gefahrengrenze gehen muss, sondern Vorsorgewerte für die berücksichtigten Schutzgüter festsetzen darf, ist die Bestimmung eines Abstandswertes angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er „nicht mehr begründbar“ ist.“ Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Ausweislich der Begründung auf S. 67 des Planentwurfs hat die RPG HF anhand realer Bestandssituationen beispielhaft verschiedene Abstände in Erwägung gezogen und im Fall Danna auch festgestellt, dass aus einer bestimmten Perspektive heraus eine Trennwirkung auch schon bei 4 km Abstand eintreten kann, dass aber erst mit 5 km ein „sicherer“ Abstandswert erreicht ist.</p> <p>Spätestens in den förmlichen Beteiligungsverfahren erfolgt eine Abstimmung zwischen den Planungsregionen. Im Verhältnis mit der Nachbarregion Lausitz-Spreewald ist jedoch zu berücksichtigen, dass beide Regionale Planungsgemeinschaften ähnliche, aber nicht durchweg identische Planungskriterien verwenden. Daher kommt es zu unterschiedlichen Ausformungen der Planungskonzepte - die Region Lausitz-Spreewald weist mehr, dafür aber kleinere WEG aus. Welche Kriterien verwendet werden und welches Planungsergebnis am Ende als Plan beschlossen wird, liegt ausschließlich in der Hoheit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft.</p>	
<b>3014 WEA und Flugverkehr</b>		
Verträglichkeit WEA und Flugverkehr		
<p>- Vertragen sich denn die Flugzeuge von und nach Schönefeld mit den WEA?</p> <p>- Die nach dem 2. Entwurf des RP möglichen WEA haben unserer Auffassung nach Auswirkungen in den Luftraum. Die Verkehrsflughäfen BER und Schönhagen sind bei An- und Abflügen betroffen. (zu WEG 25)</p> <p>- WEG 38 befindet sich im 15km-Radius des UKW-Drehfunkfeuers Klasdorf. Gem. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gibt es um das Funkfeuer einen erweiterten Anlagenschutzbereich für WEA von 15 km. Es ist demzufolge sehr wahrscheinlich, dass durch den Bau von WEA in diesem Bereich Störungen jeglicher Art im Flugverkehr entstehen können. Dies verbietet die Errichtung solch hoher Bauwerke. Dass die PG diesem Tatbestand keine Rechnung trägt, zeigt, dass Menschen und deren Gesundheit ganz weit hinten stehen.</p> <p>- Der Planentwurf berücksichtigt die notwendigen Entfernungen der WEG zu den Flugplätzen Schönhagen und Schönefeld nicht.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>WEA können den Funkbetrieb stören. Das Ausmaß der Störung ist u.a. abhängig von der Entfernung der Anlagen zur Funkquelle, von der WEA-Anzahl und ihrer relativen Höhe zur Flugsicherungsanlage. All diese Faktoren sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt, so dass die Regionalplanung hierauf nicht reagieren kann. Dies ist dem Anlagengenehmigungsverfahren vorbehalten, wenn Standorte und Merkmale der WEA bekannt sind. Erst dann kann die Deutsche Flugsicherung ermitteln, ob der durch die WEA verursachte Störbeitrag innerhalb der zulässigen Toleranzen liegt. Die WEG sind so bestimmt, dass nur Anlagen gebaut werden können, die den Flugverkehr der Flugplätze Schönhagen und Schönefeld nicht stören. Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens besteht die Pflicht zur Beteiligung der Deutschen Flugsicherung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass geplante WEA die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs nicht gefährden.</p>	
<b>3015 Verbraucher- und Datenschutz</b>		
Einforderung von Verbraucher- und Datenschutz		
<p>Nach Veröffentlichung Regionalplan beginnt Flächenakquise durch Betreiber, der fachlich überlegen ist. Bürger wird im Vertragsrecht nicht geschützt und ist Versprechungen ohne Garantien ausgeliefert. Eine Aufklärung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Regionalplanes ist im Sinne der Energiewende zielführend. Es ist kein Verbraucherschutz vorhanden. Dies sollte bereits bei Veröffentlichung eines Regionalplans bedacht sein. Woher bekommen die Unternehmen die persönlichen Daten und Grundstücksauskünfte? Handeln die Betreiber in Ihrem Sinne und nehmen Sie solche Datenschutzverletzungen bewusst oder unbewusst in Kauf? Gibt es eine offizielle Meldestelle im Rahmen der Regionalplanung, um solche Betreiber anzuzeigen u. somit den Ausschluss bei der Auftragsvergabe zu erreichen?</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Sofern es sich nicht aus den Einwendungen ergibt, liegen der RPG keine Angaben zu Flächeneigentümern vor. Sowohl die persönlichen Daten der Einwender als auch die Inhalte der Einwendungen werden absolut vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem Verfahrensschritt der Abwägung.</p> <p>Die RPG verfolgt in keinsten Weise profitorientierte Interesse, weshalb der geäußerte Verdacht völlig abwegig ist. Auf die Flächenakquisition von Investoren hat die RPG keinen Einfluss, weshalb sie auch keine Meldestelle unterhält. Der Weg eines privatrechtlichen Klageverfahrens steht natürlich dennoch offen.</p>	

<b>3016 Anregung aus 1. Beteiligungsverfahren unberücksichtigt</b>		
Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren wurden nicht berücksichtigt. Schriftliche Begründung wird erwartet.		
<p>- Ich erwarte eine Erläuterung, weshalb Sie meine Einwendungen aus dem Jahre 2012 nicht beantwortet haben.</p> <p>- Sie lassen meine bisher geäußerten Einwendungen einfach unbearbeitet "unter den Tisch fallen". Eine ernsthafte Bürgerbeteiligung ist offenbar nicht gewollt.</p> <p>- kann nicht verstehen, dass ich weder eine Antwort zum 1. Einspruch erhalten habe noch eine persönliche Information über den zweiten neu ausgelegten Regionalplan. Ist es nicht ihre behördliche Pflicht zu Einwendungen Stellung zu nehmen? Eine Dienstaufsichtsbeschwerde behalte ich mir deshalb vor!</p> <p>- Anfang August 2012 habe ich schon einmal eine Einwendung an Sie geschickt. Keinerlei Reaktion. Mir ist nicht bekannt, dass es neuerdings zur Demokratie gehört, Briefe von Bürgern zu ignorieren.</p> <p>- Da die Einwendungen der Bürgerinitiativen nicht entkräftet werden können, werden sie in der Regel nicht beantwortet. Die Einwendungen vom Sommer 2012 wurden z.B. weder beantwortet noch berücksichtigt und findet im Regionalplan kein Platz.</p> <p>- Es ist erschreckend, dass kein einziger im 1. Beteiligungsverfahren von mir angesprochener Punkt in Ihren weiteren Betrachtungen Berücksichtigung gefunden hat. Es hat auch keine einzige Besprechung zu irgendeinem Problem mit Ihnen gegeben.</p> <p>- Die Bürgereinwendungen wurden nicht berücksichtigt</p> <p>- es hat keine Abwägung stattgefunden, Einzelfallprüfungen gab es nicht!</p> <p>- die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde so durchgeführt, dass möglichst wenige Betroffene sich äußern können.</p> <p>- Eine Vielzahl undifferenzierter, falsch oder gar nicht abgewogener Planbestandteile offenbaren das Ziel der Planer: eine Maximalausweisung von mehr als 2% als WEA-Fläche</p>	Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.	Ebenso wie im 2. Beteiligungsverfahren erfolgte auch im 1. Beteiligungsverfahren eine individuelle Auswertung der Stellungnahmen. Gerade die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen haben die RPG dazu bewogen, den 1. Entwurf zu überarbeiten. Wenn Bedenken, Hinweise und Anmerkungen in diesen 2. Entwurf nicht eingeflossen sind, so hat die RPG im Abwägungsprozess andere Belange als schwerwiegender betrachtet.
<b>3017 Kritik am Umweltbericht</b>		
Die Aussagen im Umweltbericht sind fehlerhaft/unvollständig.		
<p>- Die Bewertung und Beschreibung des Konfliktpotenzials aller Schutzgüter ist nicht ausreichend und/oder nicht richtig erfasst.</p> <p>- Eine differenzierte Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht fehlt.</p> <p>A) WEG 24: Kap. 6.2.3.8 "Bliesendorfer Heide": Der 2. Umweltbericht des RP berücksichtigt nur die negativen Auswirkungen auf den staatlich anerkannten Erholungsort Ferch/Amt Schwielowsee, nicht aber den viel stärker betroffenen staatlich anerkannten Erholungsort Werder (Havel) mit seinen Ortsteilen, hier insbesondere Bliesendorf und Glindow. - Im Umweltbericht zum WEG 24 findet der Fakt, dass Werder (Havel) anerkannter Erholungsort ist, keine Erwähnung</p> <p>B) WEG 33:</p> <p>- Sie schreiben im UB, Anhang 2: "Eine vom Anlagen-Standort der künftigen Anlagen abhängige Tiefenprüfung ist nicht geboten." Sie haben unzureichend das Konfliktpotenzial recherchiert und stellen fehlerhaft fest: hier ist ein Eignungsgebiet.</p> <p>- UB, Anh. 2 (S. 90): "es ist unstrittig, dass in Teilregionen ... eine bedrängende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann." Weiterhin im UB, Anh. 2 (S. 13): "Die einzigartige Naturlandschaft mit ihren zahlreichen geschützten Tier- und Pflanzenarten würde bei einer Nichtdurchführung des Plans eher beeinträchtigt bzw. zerstört werden." Die beabsichtigte Beseitigung von massenhaften Bäumen, die Versiegelung und Zerschneidung der Waldflächen wäre die größte Naturverschandelung nach dem Abzug der Russen. Ihr Satz müsste eher lauten: "Die einzigartige Naturlandschaft würde bei einer Durchführung des Plans eher beeinträchtigt bzw. zerstört werden."</p> <p>C) WEG 39/39a:</p> <p>- UB, S. 50, SG Mensch: "Aufgrund der Nichtvorbelastung im Gebiet der großflächigen Erweiterung wird von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Eine Immissionsvorbelastung ist durch die bestehenden WEA sowie durch die B102 gegeben." Dies ist ein Widerspruch. Weiterhin ist anzumerken, dass für die Ortslage Gebersdorf durch die B102 keine Immissionsbelastung ausgeht.</p> <p>- Die im selben Abschnitt angeführte geringe Bevölkerungsdichte von 16 - 33 EW/km<sup>2</sup> soll rechtfertigen, "da wohnt ja niemand". Die Angabe verschleierte die Tatsache, dass Gebersdorf mit einer Bevölkerungsdichte von 135 EW/km<sup>2</sup> die Hauptlast des WEG 39 zu tragen hat.</p>	Die Bedenken sind teilweise begründet.	In Folge der zwei Beteiligungsverfahren wird der Umweltbericht in Teilen überarbeitet und hinsichtlich neu vorgetragener Sachverhalte ergänzt. Die Bewertung der Konfliktpotenziale wird transparenter und somit auch nachvollziehbarer gestaltet. Die Bewertungen der Konfliktpotenziale bleiben jedoch fast vollständig unverändert und führen zu keiner Planänderung.
<b>3018 Kritik an Potenzialflächen</b>		
Potenzialflächen widersprechen dem Kriteriengerüst und bieten Möglichkeit der heimlichen Windparkvergrößerung.		
Potenzialflächen, die aus sog. Eignungsflächen entwickelt werden, widersprechen eindeutig dem Kriteriengerüst, das der Ausweisung als Windeignungsgebiet zugrunde liegt. Sie bieten klamm-heimliche Möglichkeiten, die Anzahl der WEA im Nachein bis zum Dreifachen des bisher geplanten zu vergrößern und die Schutzabstände zu verringern.	Die Bedenken sind unzutreffend und führen zu keiner Planänderung.	Für die Potenzialflächen gelten die gleichen Plankriterien wie für die Ausweisung der WEG. Zudem ist die RPG befugt, ein solches Instrument der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Plankonzept anzuwenden. Eine entsprechende rechtliche Prüfung ist hierzu erfolgt.

**3019 Hinweise und Kritik zu Alternativen, Varianten und Teilräume**

Die im 2. Entwurf des Regionalplans vorgestellten Alternativen, Varianten und Teilräume werden abgelehnt bzw gegenüber jetzigen WEGs bevorzugt.

- Die Alternativenbetrachtungen zu den Suchräumen für potenzielle WEG sind unübersichtlich und schwer durchschaubar. Sie sind damit keinesfalls geeignet, den Regionalplan verständlicher und klarer darzustellen.

WEG 32:

Suchraum 7 hätte in der Alternativenbetrachtung schon nicht mehr aufgeführt werden dürfen, da Ausschluss Flächen Seeadler

WEG 37:

Im RP werden verschiedene Alternativen für WEG im Niederen Fläming aufgezeigt. Darunter auch die Variante 6.43, die den WP Schlenzer nicht enthält, sondern eine starke Ausweitung des WP Heidehof vorsieht. Dies würde am wenigsten Einwohner belasten, eine größere Akzeptanz finden und ehem.

Militärflächen sinnvoll nutzen. Der höhere Verlagerungsbedarf vorhandener WEA könnte im Zuge des Repowering gelöst werden. Die Belastung von Mensch und Tier ist bei dieser Alternative am geringsten. Ich bitte die Variante 6.43 wieder zu favorisieren.

WEG 38:

- Die jetzt erörterten Alternativ-Vorschläge, die die mögliche Fläche für WEA noch einmal drastisch ausweiten, muss ich völlig ablehnen.

- Alle Gründe für Einwendungen gelten noch einmal in höchstem Maß verstärkt gegen die Alternativen, die der 2. Entwurf in seiner Alternativenentwicklung zur Findung von Potenzialflächen diskutiert und bewertet. Die dort favorisierte Alternative "Merzdorfer Heide groß" 6.35 (bzw. 6.45) würde praktisch die Kulturlandschaft Angerdorf Groß Ziescht zerstören und die denkmalgeschützte Dorfkirche zu einem kuriosen Relikt in einer technischen Landschaft degradieren. Alle Einwände gelten auch gegen die in der Alternativenentwicklung zur Findung von Potenzialflächen erwogenen Alternativen. Hier zeigt sich eine Maßlosigkeit, die rückwirkend die gesamte Regionalplanung in ein übles Licht stellt. Das die Suchraumalternative 6.35 eine "relativ geringe Betroffenheit im 2km-Umkreis" auslöst, mag den eingestellten Kriterien genügen, ist für uns Betroffene aber reiner Hohn. Eine "ergiebigste Variante" kann das nur für eine hemmungslose Planung sein, die aber vor Ort in keiner Weise "sinnvoll und praktikabel" bezeichnet werden kann.

- Der 2. Entwurf des Regionalplans legt ein Windeignungsgebiet "Merzdorfer Heide Groß" vor, "Variante 6.35" genannt. Diese Variante 6.35 schließt WEG 38 wesentlich ein und ist mit 1.223 ha mehr als doppelt so groß. Unsere in unserem Schreiben vom 31.08.2012 Einwendungen gegen WEG 38 gelten also auch für das Windeignungsgebiet Merzdorfer Heide Groß, Variante 6.35.

- Wie im 1. Entwurf des Regionalplanes zur Kenntnis genommen, hat der Landkreis Dahme-Spreewald den Freiraum um Mahlsdorf und Groß Ziescht als Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild bewertet. Auch gemäss UNB des Landkreises Teltow-Fläming sind durch die erhöhte Lage des Standortes zum Baruther Urstromtal von der Einrichtung von WKA besonders große Auswirkungen im Landschaftsbild zu erwarten. Variante 6.35 aber würde weite Strecken östlich und westlich von Groß Ziescht einbeziehen, die in WEG 38 nicht einbezogen sind, und die wegen bedeutender Blickbeziehungen und Abstände als überartlich bedeutende Wald und Hangkanten gelten. Wir wüßten gern, wie die Ausbreitung des WEG 38 zur Variante 6.35 mit dem Schutz des hochwertigen Landschaftsbildes um Groß Ziescht zu vereinbaren wäre.

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.

Die Unterlagen zur Alternativenentwicklung dienen - zusätzlich zu den Erläuterungen E 3.2 ab S. 63 im Regionalplan - vertiefend der Darstellung und Begründung der planerischen WEG-Entwicklung. Dass das Verfahren vielschichtig ist, liegt an der Vielzahl unterschiedlicher Belange bzw. Nutzungsinteressen auf begrenztem Raum und zeugt von der Komplexität der Regionalplanung. Eine einfachere Darstellung der Sachverhalte ist deshalb schlichtweg nicht möglich.

Planungsalternativen, die unter Anwendung der Planungskriterien und in der Unterlage entsprechend dokumentierten Gründen im Planungsprozess nicht bis zum WEG entwickelt wurden, wurden zwecks Transparenz im Beteiligungsverfahren trotzdem der Öffentlichkeit dargelegt.

Ergänzend

zu WEG 32: Die artenschutzfachliche Prüfung erfolgt hier erst in der Gruppe der Restriktionskriterien 2, also nach der Alternativenentwicklung und -bewertung.

zu WEG 37 und 38: Im Alternativenvergleich im Niedern Fläming zeigt sich beim Alternativenvergleich kein eindeutiger Favorit. Deshalb wurde hier auf die Anwendung der weiteren Restriktionskriterien fokussiert. Dabei besteht mit der Alternative 6.45 eine günstige Planungsgrundlage für die Anwendung der weiteren Restriktionskriterien. Mit einer endgültigen Größe von 4.200 ha der Eignungsgebiete Nr. 36, 37, 38, 39 und 40 sowie der Potenzialflächen Nr. 36a und 39a hat sich diese Lösung (Alternative 6.45) als sinnvollste und praktikabel erwiesen. Die weiteren inhaltliche Themenbezüge zu WEG 38 sind bei den entsprechenden Themengruppen abgehandelt: 1012, 1014, 1015, 1016, 1401.